

**Protokoll  
der 31. Sitzung des Gemeinderates**

am : 20.06.2018  
im: Sitzungssaal im Rathaus  
Beginn: 18:00 Uhr  
Ende: 19:55 Uhr

Mitglieder des Gemeinderates: 19

**Anwesend:**

Vorsitzender

Herr Siegfried Zenker

Gemeinderäte

Herr Peter Arndt

Herr Detlef Arnold

Herr Eric Ehrlich

Frau Cornelia Fiedler

Herr Matthias Franke

Frau Marion Fröbel

Herr Siegfried Hamann

Herr Clemens Hänig

Herr Daniel Kriesch

Frau Uta Kunze

Herr Fritz Liebschner

Frau Brigitte Lipeck

Herr Michael Schatka

Herr Stan Schirmer

ab TOP 11 (18.50 Uhr)

Herr Frank Vetter

Herr Andreas Weidmann

Von der Gemeindeverwaltung

Frau Julia Schneider

Frau Katja Haegner

Herr Lutz Heint

Frau Claudia Funk

Gäste

Herr Hans-Joachim Bothe

Planungsbüro Bothe

Herr Dießner

Hako GmbH

Herr Reichelt

Bauhofleiter

**Abwesend:**

Gemeinderäte

Frau Bettina Grumbach

entschuldigt - privat verhindert

Herr Otto Neumann

entschuldigt - privat verhindert

Besucher: 10

Nach Eröffnung der Gemeinderatssitzung durch den Bürgermeister wird übereinstimmend festgestellt, dass die Einladungen und Unterlagen den Gemeinderäten ordnungsgemäß zugestellt wurden. Mit anfänglich 16 anwesenden Gemeinderäten ist das Gremium beschlussfähig. Tagesordnungspunkt 10 (Überplanmäßige Ausgaben für die Baumaßnahme "Grundhafter Ausbau der Reichsstraße") wird vor TOP 7 behandelt. Dem stimmen die Gemeinderäte zu.

Für die Bestätigung des Protokolls werden Gemeinderätin Fröbel und Gemeinderat Arnold bestellt.

**1. Protokollbestätigung der 30. öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 02.05.2018 und Bekanntgabe der Beschlüsse der 30. nicht öffentlichen Sitzung vom 02.05.2018**

Das Protokoll der 30. öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 02.05.2018 wird bestätigt. Nicht öffentliche Beschlüsse aus der 30. nicht öffentlichen Sitzung vom 02.05.2018 gibt es keine bekannt zu geben.

Die Gemeinderäte erhalten zusätzlich zu dem in der Anlage des Protokolls vom 02.05.2018 befindlichen Gestaltungs- und Rechtsplan zum TOP 5 - Bebauungsplan Nr. 05/2016 „Wohnbebauung Schindlerstraße“ - die diesbezüglichen Folien aus der Präsentation vom 02.05.2018.

**2. Bericht des Bürgermeisters**

Bürgermeister Herr Zenker begrüßt zu diesem Tagesordnungspunkt unsere neue Mitarbeiterin des Ordnungsamtes Frau Spenke. Sie übernimmt das Sachgebiet Gewerbe, unterstützt die Meldestelle sowie die Politesse im gemeindlichen Vollzugsdienst. Frau Spenke stellt sich den Gemeinderäten vor.

Anschließend gibt Bürgermeister Herr Zenker einen Rückblick auf Veranstaltungen der letzten Wochen. Das waren u.a. am:

- 05.05.2018 der Kaminabend zum 40-jährigen Bestehen der SIOUX-KEHA,
- 11.05.2018 die Wildkräuterwanderung,
- 20.05.2018 das Pfingstsingen der Chorgemeinschaft Coswig/Weinböhla e.V.,
- 25.05.2018 das Kindergartenturnen,
- 27.05.2018 die Eröffnung der 61. Sonderausstellung im Heimatmuseum,
- 01.06.2018 das Kinderfest in der Grundschule sowie am
- 09.06.2018 das ENSO-Fußballturnier auf dem Sportplatz Spitzgrundstraße.

Danach gibt Bürgermeister Herr Zenker eine Vorschau auf anstehende Veranstaltungen. Das sind u.a. am:

- 21.06.2018 die Einweihung der Begrüßungsschilder,
- 22.06.2018 die Schulentlassungsfeier der 10. Klassen der Oberschule,
- 26.01.2018 der 1. Spatenstich zum Erweiterungsbau Grundschule,
- 28.06.2018 die Festveranstaltung 120 Jahre Schule in Weinböhla,
- 28.06.2018 die feierliche Verabschiedung der 4. Klässler,
- 30.06.2018 der Tag des offenen Weinbergs,
- 06.07.2018 der Beginn der FREILUFTKINO-SAISON,
- 11.08.2018 die Schuleinführung der 1. Klassen der Grundschule,
- 18.08.2018 die Feierlichkeiten zu „90 Jahre Handball in Weinböhla“,
- 25./26.08.2018 der Tag des offenen Weingutes,
- 28.08.2018 die Informationsveranstaltung „Bauen im Außenbereich“ mit Rechtsanwalt Ortwin Philipp und dem parlamentarischen Staatssekretär (BMI) Marco Wanderwitz,
- 31.08.-02.09.2018 das Winzerstraßenfest sowie am
- 09.09.2018 der Tag des offenen Denkmals.

### **3. Jahresabschluss 2017 der Zentralgasthof Weinböhla GmbH**

#### **Vorlage: 0744/2018**

Der Jahresabschluss 2017 lag in diesem Jahr erfreulich zeitig vor, konnte zwischen Zentralgasthof GmbH, Gemeinde, Steuerbüro und Rechnungsprüfer abgestimmt und geprüft werden. Vom Rechnungsprüfer, Herrn Donat liegt der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk vor. Er kann eine sehr gute Bilanz feststellen. Die Ergebnisse sind mit etwas weniger Veranstaltungen und demzufolge weniger Einnahmen aber auch weniger Ausgaben gut ausgefallen. Der Jahresfehlbetrag liegt bei -132.483,81 €. Damit ist eine Förderung durch den Kulturraum nicht infrage gestellt.

Der Jahresabschluss 2017 lag dem Verwaltungsrat der GmbH am 06.06.2018 vor und wurde zur Bestätigung empfohlen.

#### **Beschlussfassung:**

1. Der von der Donat WP GmbH testierte Jahresabschluss zum 31.12.2017 wird festgestellt. Der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2017 wird zur Kenntnis genommen.
2. Das Jahresergebnis mit einem Fehlbetrag von -132.483,81 € wird unter Beachtung der jährlichen Zuschusszahlung der Gemeinde i.H.v. 150.000 € mit der Kapitalrücklage verrechnet.
3. Dem Verwaltungsrat und der Geschäftsführerin werden für das Geschäftsjahr 2017 Entlastungen erteilt.

#### **Abstimmungsergebnis:**

Mitglieder des Gremiums:	19
Anwesende des Gremiums:	16
Ja-Stimmen:	16
Nein-Stimmen:	keine
Enthaltung:	keine

**Beschlusnummer: 268/31/2018**

### **4. Änderung Bebauungsplan „Dresdner Straße / Köhlerstraße“ Weinböhla**

#### **Hier: Billigung- und Offenlagebeschluss**

#### **Vorlage: 0767/2018**

Der Bebauungsplan "Dresdner Straße / Köhlerstraße" ist seit dem 14.10.1993 rechtskräftig und umfasst eine Fläche von insgesamt 18 ha. Für drei Teilflächen im Bereich Tannenstraße / Gutenbergstraße /Coswiger Straße erfolgten bereits Änderungen des B-Planes, die am 28.11.1996, 18.10.2012 und 02.10.2013 Rechtskraft erlangten. Nunmehr ist beabsichtigt, eine weitere Teilfläche des Gebietes für die Errichtung von freistehenden Einfamilienhäusern zu erschließen. Dabei ist gegenüber dem rechtskräftigen Bebauungsplan ein verändertes städtebauliches Konzept mit neuer Straßenführung und bedarfsorientierten Baustrukturen vorgesehen. Zur Anpassung an die aktuellen städtebaulichen Zielvorstellungen ist daher eine 4. Änderung des Bebauungsplans 'Dresdner Straße/ Köhlerstraße' für eine Teilfläche erforderlich.

Der Aufstellungsbeschluss zur 4. Änderung wurde am 07.02.2018 gefasst. Dabei wurde bestimmt, dass das beschleunigte Verfahren gemäß § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) für die 4. Änderung des Bebauungsplans „Dresdner Straße / Köhlerstraße“ angewendet wird.

Im beschleunigten Verfahren gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens gemäß § 13 Abs. 2 BauGB zur Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, wonach ein einstufiges Verfahren ohne frühzeitige Beteiligung möglich ist.

**Beschlussfassung:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Weinböhla billigt den Entwurf des Bebauungsplans „Dresdner Straße / Köhlerstraße“ Weinböhla in der Fassung vom 04.04.2018, bestehend aus Planzeichnung (Teil A), Textlichen Festsetzungen (Teil B) und Begründung (Teil C).

Die Beteiligung der Öffentlichkeit wird entsprechend § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

**Abstimmungsergebnis:**

Mitglieder des Gremiums:	19
Anwesende des Gremiums:	16
Ja-Stimmen:	16
Nein-Stimmen:	keine
Enthaltung:	keine
<b>Beschlusnummer:</b>	<b>269/31/2018</b>

**5. Bebauungsplan „Forststraße/Auerweg“**

**hier: Abwägungsbeschluss über die zum Entwurf vorgebrachten Stellungnahmen**

**Vorlage: 0772/2018**

Bürgermeister Herr Zenker verlässt aufgrund seiner Befangenheit die Sitzung. Die Leitung der Sitzung übernimmt zu diesem und dem nächsten Tagesordnungspunkt der stellvertretende Bürgermeister Detlef Arnold.

Der Gemeinderat der Gemeinde Weinböhla hat mit Beschluss vom 06.12.2017 das förmliche Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Forststraße/Auerweg“ in der Planfassung vom November 2017 eingeleitet.

Die Beteiligung der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden erfolgte ebenfalls mit dieser Planfassung.

Die öffentliche Auslegung wurde in der Zeit vom 23.01.2018 bis einschließlich 23.02.2018 durchgeführt.

Im Ergebnis der förmlichen Beteiligung sind die eingegangenen Stellungnahmen ausgewertet und dafür eine entsprechende Beschlussvorlage zur Abwägung erarbeitet worden. Mit der vorgeschlagenen Änderung des Bebauungsplanentwurfes ist nach den Verfahrensvorschriften des Baugesetzbuches das förmliche Verfahren zu wiederholen.

Mittlerweile liegt der Flächennutzungsplan der Gemeinde Weinböhla verbindlich vor, so dass der vorliegende Bebauungsplanentwurf vollumfänglich dem Entwicklungsgebot des § 8 BauGB gerecht wird.

Herr Bothe vom Planungsbüro stellt den Anwesenden den Abwägungsbeschluss zum Bebauungsplan ausführlich vor.

**Beschlussfassung:**

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Weinböhla beschließt entsprechend dem dieser Beschlussvorlage beigefügten Abwägungsvorschlag die vorgebrachten Bedenken, Anregungen und Hinweise in den Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit zum Bebauungsplanentwurf vom November 2017 zu berücksichtigen.
2. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange, Bürger und Nachbargemeinde, deren Stellungnahmen in der Abwägung beschlussmäßig behandelt wurden, von diesem Ergebnis unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.
3. Der Gemeinderat beschließt, den Bebauungsplan vom November 2017 entsprechend den Ergebnissen der Abwägung zu ändern bzw. zu überarbeiten und das förmliche Verfahren gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB zu wiederholen.

**Ein Gemeinderat wegen Befangenheit von der Abstimmung ausgeschlossen.**

**Abstimmungsergebnis:**

Mitglieder des Gremiums:	19
Anwesende des Gremiums:	15
Ja-Stimmen:	15
Nein-Stimmen:	keine
Enthaltung:	keine
<b>Beschlusnummer:</b>	<b>270/31/2018</b>

**6. Bebauungsplan „Forststraße/Auerweg“**

**hier: Billigungs- und Auslegungsbeschluss zum Entwurf vom Mai 2018**

**Vorlage: 0773/2018**

Der Gemeinderat der Gemeinde Weinböhla hat mit Beschluss vom 20.06.2018 den Abwägungsbeschluss zum Entwurf des Bebauungsplanes „Forststraße/Auerweg“ vom November 2017 gefasst.

Im Ergebnis der förmlichen Beteiligung zur Entwurfsfassung von November 2017 sind die eingegangenen Stellungnahmen ausgewertet und dafür eine entsprechende Beschlussvorlage zur Abwägung erarbeitet worden. Mit der vorgeschlagenen Änderung dieses Bebauungsplanentwurfes ist nach den Verfahrensvorschriften des Baugesetzbuches das förmliche Verfahren zu wiederholen.

Mittlerweile liegt der Flächennutzungsplan der Gemeinde Weinböhla verbindlich vor, so dass der vorliegende Bebauungsplanentwurf vollumfänglich dem Entwicklungsgebot des § 8 BauGB gerecht wird.

**Beschlussfassung:**

1. Der Entwurf des Bebauungsplanes "Forststraße/Auerweg" in der Fassung vom Mai 2018 bestehend aus der Planzeichnung, den Textlichen Festsetzungen sowie der zugehörigen Begründung mit Umweltbericht, artenschutzrechtlichen Fachbeitrag und hydrologischen Gutachten wird gebilligt.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, das Verfahren nach § 3 Abs. 2 BauGB durch öffentliche Auslegung des überarbeiteten Entwurfes für die Dauer eines Monats, die Beteiligung der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.
3. Der Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen.

**Ein Gemeinderat wegen Befangenheit von der Abstimmung ausgeschlossen.**

**Abstimmungsergebnis:**

Mitglieder des Gremiums:	19
Anwesende des Gremiums:	15
Ja-Stimmen:	15
Nein-Stimmen:	keine
Enthaltung:	keine
<b>Beschlusnummer:</b>	<b>271/31/2018</b>

Der stellvertretende Bürgermeister Herr Arnold übergibt die Leitung der Sitzung an Herrn Zenker.

**7. Überplanmäßige Ausgaben für die Baumaßnahme "Grundhafter Ausbau der Reichsstraße"**  
**Vorlage: 0755/2018**

Im Rahmen des Sächsischen Investitionskraftstärkungsgesetzes „Brücken in die Zukunft“ soll die Reichsstraße im Abschnitt von der Großenhainer Straße (S 80) bis zur Einmündung – Wohngebiet (unbefestigter Straßenabschnitt) grundhaft ausgebaut werden. Im Vergleich zur Kostenschätzung vom 18.01.2017 mit einem Bruttowert von 129.000,00 € liegt das Submissionsergebnis mit dem Preisangebot des günstigsten Bieters in Höhe von brutto 186.465,74 € deutlich darüber. Hinzu kommen noch anteilig Kosten für die Ingenieurleistungen einschl. Gutachten in Höhe von 15.850,19 €, so dass der Finanzbedarf für die Realisierung des Vorhabens noch insgesamt 202.315,93 € beträgt. Im Finanzhaushalt 2018 des Vorhabens sind lediglich Ausgaben in Höhe von 130.000,00 € veranschlagt. Es ist eine überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 72.315,93 € zu verzeichnen.

**Beschlussfassung:**

Dem Ausgabekonto 54.10.01.01 / 099520 STRBAU 10 für die Baumaßnahme „Grundhafter Ausbau der Reichsstraße“ sind Finanzmittel für überplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 72.315,93 € zuzuführen. Die benötigten Deckungsmittel werden aus dem Konto 54.10.01.01 - 099520 STRBAU 01 entnommen.

**Abstimmungsergebnis:**

Mitglieder des Gremiums:	19
Anwesende des Gremiums:	16
Ja-Stimmen:	16
Nein-Stimmen:	keine
Enthaltung:	keine

**Beschlusnummer: 272/31/2018**

**8. Leistungsvergabe für die Baumaßnahme "Grundhafter Ausbau der Reichsstraße im Abschnitt von Großenhainer Straße bis Wohngebietsstraße"**  
**Vorlage: 0761/2018**

Für den grundhaften Ausbau der Reichsstraße einschl. eines einseitigen Gehweges im Abschnitt von der Großenhainer Straße (S80) bis zur Wohngebietsstraße wurde eine öffentliche Ausschreibung auf der Vergabepattform Vergabe24.de unter dem Kennzeichen 041220068 mit Veröffentlichung im Sächsischen Ausschreibungsblatt Nr.18/2018 vom 04.05.2018 durchgeführt. Daraufhin haben 7 Firmen die Verdingungsunterlagen angefordert. Zur Submission am 23.05.2018, 11.00 Uhr, lagen 2 Angebote vor. Nach Wertung und Prüfung der Angebote durch das Büro „MoCon Ingenieure GmbH“ gemäß Sächsischem Vergabegesetz vom 14.02.2013 unterbreitete die Fa. STRABAG AG Gruppe Meißen, Teichertring 8 in 01662 Meißen mit einem Angebotspreis von brutto 186.465,74 € das wirtschaftlichste Angebot. Die Firma konnte ihre Leistungsfähigkeit nachweisen und erbrachte die geforderten Nachweise und Erklärungen.

**Beschlussfassung:**

Für den grundhaften Ausbau der Reichsstraße einschl. eines einseitigen Gehweges im Abschnitt von der Großenhainer Straße (S80) bis zur Wohngebietsstraße wird nach der Angebotswertung durch das Büro „MoCon Ingenieure GmbH“ gemäß dem Vergabevorschlag vom 25.05.2018 der Zuschlag auf das Angebot der Fa. STRABAG AG Gruppe Meißen, Teichertring 8 in 01662 Meißen mit einem Angebotspreis von brutto 186.465,74 € erteilt.

**Abstimmungsergebnis:**

Mitglieder des Gremiums:	19
Anwesende des Gremiums:	16
Ja-Stimmen:	16
Nein-Stimmen:	keine
Enthaltung:	keine

**Beschlusnummer: 273/31/2018**

**9. Überplanmäßige Ausgaben: Zentralgasthof, Ausbau 2.Obergeschoss und Dachgeschoss  
Vorlage: 0768/2018**

Die im Finanzhaushalt verfügbaren Ausgabemittel für den Ausbau des 2.Obergeschosses und Dachgeschosses im Zentralgasthof sind nicht ausreichend, um die angefallenen Gesamtkosten zu decken. Die Ursachen dafür liegen einerseits darin begründet, dass über die betreffende HH- Stelle 57.30.01.01/ 099510 im Jahr 2017 die Deckungsmittel für überplanmäßige Ausgaben bei den Investitionsmaßnahmen „Heimatismuseum Kirchplatz 19 - Küchenumbau“ (26.417,40 €) sowie „Oberflächengestaltung Kirchplatz 10 - Rathausstraße 9 / Durchgang“ (65.198,96 €) bereitgestellt worden sind und sich dadurch die verfügbaren Mittel von 930.000,00 € auf 838.383,64 € verringerten. Andererseits ergaben Mengenmehrungen und zusätzliche bauliche Brandschutzmaßnahmen Mehrkosten in einer Größenordnung von ca. 14% (128.383,64 €) der ursprünglich geplanten Investitionssumme. Im Zuge des Bauablaufes mussten zur Wahrung der Zahlungsfähigkeit dem Ausgabekonto bereits mehrfach finanzielle Mittel zugeführt werden, die nun in dieser Beschlussvorlage zur Bestätigung überplanmäßiger Ausgaben zusammengefasst wurden.

Um die in diesem Zusammenhang bestehenden und noch zu erwartenden Verbindlichkeiten erfüllen zu können, ist eine Erhöhung der Ausgabemittel um 220.000,00 € notwendig. Die erforderlichen Deckungsmittel sind den Haushaltsstellen 54.10.01.01/099520/STRBAU01 „Verkehrsflächen; Plätze – QuellKto. Tiefbaumaßnahmen (Gemeindestraßen, Plätze)“, 54.10.01.01/099520/STRBAU08 „Verkehrsflächen; Plätze – QuellKto. Tiefbaumaßnahmen (Spitzgrundstraße)“ und 54.10.01.01/099520/STRBAU11 „Verkehrsflächen; Plätze – QuellKto. Tiefbaumaßnahmen (Sörnewitzer Straße)“ zu entnehmen.

**Beschlussfassung:**

Für das Sachkonto 57.30.01.01/099510/ZG000BAU „Zentralgasthof – QuellKto. Hochbaumaßnahmen“ werden überplanmäßige Ausgaben in Höhe von 220.000,00€ bewilligt. Die notwendigen Deckungsmittel sind den Sachkonten 54.10.01.01/099520/STRBAU01 „Verkehrsflächen; Plätze – QuellKto. Tiefbaumaßnahmen (Gemeindestraßen, Plätze)“, 54.10.01.01/099520/STRBAU08 „Verkehrsflächen; Plätze – QuellKto. Tiefbaumaßnahmen (Spitzgrundstraße)“ und 54.10.01.01/099520/STRBAU11 „Verkehrsflächen; Plätze – QuellKto. Tiefbaumaßnahmen (Sörnewitzer Straße)“ zu entnehmen.

**Abstimmungsergebnis:**

Mitglieder des Gremiums:	19
Anwesende des Gremiums:	16
Ja-Stimmen:	16
Nein-Stimmen:	keine
Enthaltung:	keine

**Beschlusnummer: 274/31/2018**

**10. Überplanmäßige Ausgaben für die Baumaßnahme "Erneuerung der Asphaltdeckschicht des Auerweges einschl. Anbau eines einseitigen Gehweges vom Kreuzungspunkt Köhlerstraße/Forststraße bis zur Einmündung Neuer Weg"**

**Vorlage: 0750/2018**

Im Rahmen des Sächsischen Investitionskraftstärkungsgesetzes „Brücken in die Zukunft“ erhält der Auerweg eine neue Straßendecke und im Abschnitt von der Köhlerstraße/Forststraße bis zum Neuen Weg einen einseitigen Gehweg. Die Kosten für die Bauausführung sind mit 374.099,15 € höher als die in der Kostenschätzung vom 24.01.2017 veranschlagten Baukosten mit einem Bruttowert von 333.472,87 €. Hinzu kommen anteilig noch Kosten für die Ingenieurleistungen einschl. Gutachten in Höhe von 29.900,85 €. Die Gesamtkosten des Bauvorhabens betragen somit brutto 404.000,00 €. Der Ausgabeansatz des Haushaltplanes weist einen Betrag von 368 500,00 € aus. Es fällt eine zu deckende überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 35.500,00 € an.

**Beschlussfassung:**

Dem Ausgabekonto 54.10.01.01 / 099520 STRBAU 12 für die Baumaßnahme „Erneuerung der Asphaltdeckschicht des Auerweges von der Köhlerstraße/ Forststraße bis zur Moritzburger Straße einschl. Anbau eines einseitigen Gehweges von der Köhlerstraße/ Forststraße bis Haus Nr. 11 a (neuer Weg)“ sind zur Deckung überplanmäßiger Ausgaben Finanzmittel in Höhe von 35.500,00 € zuzuführen. Die Deckungsmittel werden aus dem Konto 54.10.01.01 - 099520 STRBAU 01 entnommen.

**Abstimmungsergebnis:**

Mitglieder des Gremiums:	19
Anwesende des Gremiums:	16
Ja-Stimmen:	16
Nein-Stimmen:	keine
Enthaltung:	keine

**Beschlusnummer: 275/31/2018**

**11. Anschaffung einer Kehrmaschine vom Typ „CM Citymaster 1600 Comfort“**

**Vorlage: 0776/2018**

Bei dem Citymaster CM 1600 Comfort handelt es sich um eine Kleinkehrmaschine, die eine immense Arbeitserleichterung und Zeitersparnis für den Bauhof bei der alltäglichen Ortsreinigung aber auch bei der Reinigung von öffentlichen Verkehrsplätzen im Anschluss an die Winterperiode und während der Volksfeste und öffentlichen Veranstaltungen bietet.

Die wesentlichen Geräteparameter sind:

- Wassergekühlter Volkswagen –Industriemotor 2,0 TDI
- Abgaswerte gem. Richtlinie 97/68/EG Stufe IIIb
- lebensdauerfester, selbstreinigender Partikelfilter
- EU-Betriebserlaubnis als LoF-Traktor
- Hydrostatischer, 2-stufiger Fahrtrieb über 4-Radmotoren
- Load-Sensing-Hochdruckhydraulik mit variabler Leistungsverteilung für rotatorische Verbraucher

Es wurden zwei Angebote eingeholt:

- Kommunalfahrzeuge Heidrich GmbH, Dresden  
Angebot vom 14.05.2018 i. H. v. 106.505,00€ (brutto)
- Hako, Niederlassung Dresden, Bannewitz  
Angebot vom 14.05.2018 i. H. v. 101.908,53€ (brutto)

Das Kaufpreisangebot der Firma Hako, Niederlassung Dresden, Bannewitz, ist günstiger als das der Firma Kommunalfahrzeuge Heidrich GmbH, Dresden.

Bauhofleiter Herr Reichelt erläutert die Notwendigkeit der Anschaffung dieser Kehrmaschine. Eine Alternative zur Kehrmaschine wäre eine aufmontierbare Kehreinheit auf den Multicar. Das birgt zahlreiche Nachteile, wie z.B. die Fahrerposition, die zu hohe Hydraulik, die Ladefläche müsste abgebaut werden, die Nischenerreichbarkeit usw. Daher hat sich die Bauverwaltung für die zur Entscheidung stehende Kehrmaschine entschieden. Eine Probefahrt wurde im vergangenen Jahr durchgeführt.

Herr Dießner von der Firma Hako GmbH erklärt die technischen Daten und Erweiterungsmöglichkeiten zur Kehrmaschine.

Gemeinderat Arndt erklärt, dass die Notwendigkeit der Beschaffung der Kehrmaschine zur Entlastung der Bauhofmitarbeiter einzusehen ist. Bei diesen Anschaffungskosten in Höhe von ca. 102.000 € hätte eine öffentliche Ausschreibung lt. Vergabegesetz erfolgen müssen. Es ist jedoch nur eine Bedarfsabfrage erfolgt. Die Mitglieder der BiW hatten somit nicht die Möglichkeit, zwischen vergleichbaren Geräten zu wählen und werden sich aus diesem Grund der Stimme enthalten.

Gemeinderat Arnold sieht den großen Vorteil, dass die Firma Hako eine Servicewerkstatt in Coswig betreibt.

**Beschlussfassung:**

Für die Anschaffung einer Kleinkehrmaschine CM Citymaster 1600 Comfort für den Bauhof der Gemeinde Weinböhla wird der Zuschlag auf das Angebot der Firm Hako, Niederlassung Dresden, in Höhe von 101.908,53 € brutto erteilt.

**Abstimmungsergebnis:**

Mitglieder des Gremiums:	19
Anwesende des Gremiums:	17
Ja-Stimmen:	15
Nein-Stimmen:	keine
Enthaltung:	2

**Beschlusnummer: 276/31/2018**

**12. Erwerb des Flurstücks 70, gelegen Hauptstraße 18 in 01689 Weinböhla**

**Vorlage: 0737/2018**

Herr Dr. Eberhard Böttrich ist Eigentümer des Flurstücks 70, gelegen Hauptstraße 18 mit einer Fläche von 550 m<sup>2</sup>.

Seit mehreren Jahren plant die Gemeinde Weinböhla die Verbesserung des Erscheinungsbildes in diesem Bereich der Hauptstraße. Die Gemeinde Weinböhla möchte nach dem Erwerb des Grundstücks Hauptstraße 18 einen Parkplatz in diesem Bereich herstellen. Deshalb ist die Gemeinde Weinböhla an den Eigentümer des unsanierten Objekts Hauptstraße 18 herantreten, um die Fläche zu erwerben. Herr Dr. Eberhard Böttrich stimmte mit Schreiben vom 19. November 2017 dem Verkauf zu. Mit Schreiben vom 10. Februar 2018 teilte er mit, dass er das Flurstück 70 einer Fläche von 550 m<sup>2</sup> zum Preis von 52.924,47 EUR an die Gemeinde Weinböhla verkaufen würde, was einem Quadratmeterpreis von ca. 96 EUR/m<sup>2</sup> entspricht. Das Grundstück ist bebaut mit sanierungsbedürftigen Gebäuden. Es ist aufgrund der sich darauf befindlichen ehemaligen galvanischen Werkstatt im Altlastenkataster des Landkreises Meißen unter der Nummer 80200918 registriert.

Bedingung des Verkäufers ist, dass der Besitzübergang am Flurstück 70 erst am 01. August 2022 erfolgen soll. Der Kaufpreis wird deshalb erst im Juli 2022 fällig.

Das zu erwerbende Flurstück ist im beiliegenden Lageplan ersichtlich. Der in der aktuellen Bodenrichtwertkarte für dieses Flurstück ausgewiesene Bodenrichtwert

(sanierungsbedingter Endwert) beträgt 79,00 EUR/m<sup>2</sup>.

Gemeinderat Liebscher fragt, ob dann auch erst 2022 Baumaßnahmen möglich sind. Dem ist so. Der Besitzübergang erfolgt zum 01.08.2022.

Gemeinderätin Fiedler erkundigt sich, ob das Altlastengutachten schon vorliegt.

Bürgermeister Herr Zenker erklärt, dass der Boden nach gemeindlichen Kenntnisstand nicht kontaminiert, ist sondern nur Teile den hinteren Gebäudes. Diese sollen abgerissen werden.

Gemeinderat Arndt empfiehlt, eine Rückstellung für die Beseitigung zu bilden.

**Beschlussfassung:**

Der Gemeinderat beschließt den Erwerb des Flurstücks 70, mit einer Fläche von 550 m<sup>2</sup>, gelegen Hauptstraße 18 in Weinböhla, von Herrn Dr. Eberhard Böttrich zum Preis von 52.924,47 EUR.

Die Kosten des Kaufvertrages und seines Vollzugs trägt die Gemeinde Weinböhla.

**Abstimmungsergebnis:**

Mitglieder des Gremiums: 19  
Anwesende des Gremiums: 17  
Ja-Stimmen: 16  
Nein-Stimmen: keine  
Enthaltung: 1

**Beschlusnummer: 277/31/2018**

**13. 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Weinböhla vom 25.02.2015**

**Vorlage: 0726/2018**

Die letzte Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Weinböhla wurde vom Gemeinderat am 25. Februar 2015 beschlossen und am 19.03.2015 im Amtsblatt Nr. 5/ 2015 wurde die Hauptsatzung rechtsbereinigt mit vollem Wortlaut bekannt gemacht.

Die am 09.03.2018 bekanntgemachte Neufassung der Sächsischen Gemeindeordnung infolge des zweiten Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalrechts beinhaltet einige Neuregelungen, die eine Anpassung unserer Hauptsatzung in einem Teilbereich nach sich ziehen. Insbesondere ist für uns relevant die Klarstellung der Vertreterregelung in den beschließenden Ausschüssen des Gemeinderates im § 42 Abs.1, Satz 3. Die hier ermöglichte Abweichung der bisherigen Vertreterregelung legitimiert die praktische Handhabung unserer Vertreterregelung, was durch die vorgeschlagene Änderungssatzung im Artikel 1 festgeschrieben werden soll.

Darüber hinaus haben sich die Wertgrenzen beim Verzicht auf Ansprüche oder Niederschlagungen bzw. Rechtsstreitigkeiten sowie Vergleichen als unpraktikabel erwiesen. Zur Beschleunigung von Verwaltungsverfahren schlägt die Kämmerei vor, diese Wertgrenzen anzuheben. Nachfolgende Übersicht stellt die Änderungen im Überblick dar:

	Derzeitige Fassung	Vorgeschlagene Fassung (Änderung)
§ 4, Absatz 2; Satz 2	Der Gemeinderat bestellt die Mitglieder und deren Stellvertreter in gleicher Zahl widerruflich aus seiner Mitte.	Der Gemeinderat bestellt die Mitglieder und deren Stellvertreter widerruflich aus seiner Mitte, wobei für jedes Ausschussmitglied bis zu drei Stellvertreter bestellt werden, die dabei keinem Ausschussmitglied persönlich zugeordnet sind.
§ 6, Absatz 2, Punkt 6 + 7	6. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die	6. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht

	<p>Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall mehr als 2.000 EUR, aber nicht mehr als 10.000 EUR beträgt.</p> <p>7. die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, wenn der Buchwert mehr als 2.000 EUR, aber nicht mehr als 10.000 EUR im Einzelfall beträgt.</p>	<p>oder die Niederschlagung der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall mehr als 4.000 EUR, aber nicht mehr als 20.000 EUR beträgt.</p> <p>7. die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, wenn der Buchwert mehr als 4.000 EUR, aber nicht mehr als 20.000 EUR im Einzelfall beträgt.</p>
<p>§ 11,          Absatz          2, Punkt          9 + 10</p>	<p>9. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 2.000 EUR beträgt,</p> <p>10. die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten im Buchwert bis zu 2.000 EUR im Einzelfall,</p>	<p>9. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 4.000 EUR beträgt,</p> <p>10. die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten im Buchwert bis zu 4.000 EUR im Einzelfall,</p>

Hauptamtsleiterin Frau Schneider erläutert den Anwesenden die Änderungen.

**Beschlussfassung:**

Der Gemeinderat erlässt folgende 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Weinböhla:

**1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Weinböhla**

Aufgrund von § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) zuletzt geändert am 13. Dezember 2017, in der Bekanntmachung der Neufassung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S.62) hat der Gemeinderat der Gemeinde Weinböhla am 20.06.2018 mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder die folgende erste Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Weinböhla vom 25.02.2015 beschlossen:

**Artikel 1**

§ 4 - Beschließende Ausschüsse, Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

(2) Der Gemeinderat bestellt die Mitglieder und deren Stellvertreter widerruflich aus seiner Mitte, wobei für jedes Ausschussmitglied bis zu drei Stellvertreter bestellt werden, die dabei keinem Ausschussmitglied persönlich zugeordnet sind.

**Artikel 2**

§ 6 – Verwaltungsausschuss, Absatz 2, Punkte 6 und 7 werden wie folgt neu gefasst:

6. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall mehr als 4.000 EUR, aber nicht mehr als 20.000 EUR beträgt.

7. die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, wenn der Buchwert mehr als 4.000 EUR, aber nicht mehr als 20.000 EUR im Einzelfall beträgt.

**Artikel 3**

§ 11 – Aufgaben des Bürgermeisters, Absatz 2, Punkte 9 und 10 werden wie folgt neu gefasst:

9. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 4.000 EUR beträgt,

10. die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten im Buchwert bis zu 4.000 EUR im Einzelfall,

#### **Artikel 4**

##### **Inkrafttreten**

Die 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Weinböhlen vom 25.02.2015 tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Weinböhlen, den 20.06.2018

Zenker

Bürgermeister

##### Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4, Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

##### **Abstimmungsergebnis:**

Mitglieder des Gremiums: 19

Anwesende des Gremiums: 17

Ja-Stimmen: 17

Nein-Stimmen: keine

Enthaltung: keine

**Beschlusnummer: 278/31/2018**

#### **14. Elternbeiträge und Entgelte in Weinböhlauer Kindereinrichtungen und Kindertagespflege 2018 anhand der Personal- und Sachkostenabrechnung 2017**

##### **Vorlage: 0743/2018**

Gemäß Sächsischem Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (Gesetz über Kindertageseinrichtungen – SächsKitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349), wurden die durchschnittlichen Personal- und Sachkosten des Jahres 2017 für die Kindertageseinrichtungen in der Gemeinde Weinböhlen ermittelt (Anlage 2).

Die für den ordnungsgemäßen Betrieb einer Kindertageseinrichtung erforderlichen Personal- und Sachkosten beinhalten nicht die Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen und Miete. Diese werden gesondert ausgewiesen. Zu den pädagogischen Personalkosten für die Regelbetreuung gehören ebenfalls nicht Kosten für 1:1 Integrationsbetreuung. Erstattungen für Mutterschutz und Beschäftigungsverbot wurden bei den Personalkosten für pädagogisches Personal berücksichtigt.

Die ermittelten durchschnittlichen Personal- und Sachkosten eines Platzes je nach Einrichtungsart unter Berücksichtigung der Betreuungszeit, ihrer Zusammensetzung und Deckung, Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen und Miete werden gemäß § 14, Absatz 2 des SächsKitaG am 29.06.2018 in der „Weinböhla-Information“ Nr. 06/2018 veröffentlicht. Ebenso enthält die Bekanntmachung gemäß § 3 Abs. 3 SächsKitaG die jahresdurchschnittlichen Kosten sowie die Deckung je Platz und Monat für die Kindertagespflege.

Die Bekanntmachung der Personal- und Sachkosten hängt ab 21.06.2018 bis 19.07.2018 öffentlich aus.

Anhand der aus den Personal- und Sachkosten ermittelten Platzkosten unter Berücksichtigung des je nach Betreuungsart nach § 12 SächsKitaG vorgegebenen Personalschlüssels, erfolgte die nach Kindertageseinrichtungssatzung der Gemeinde Weinböhla in § 6 festgelegte prozentuale Berechnung der Elternbeiträge, deren Staffelung für 2. Kinder sowie für Alleinerziehende auf Grundlage des Kreistagsbeschlusses zu den Absenkungsbeträgen vom 16.06.2016, Beschluss-Nr. 16/6/0372.

Dritte und weitere Kinder sind nach Kreistagsbeschluss ab 01.01.2017 beitragsfrei.

Die Entgelte für Mehrbetreuung gemäß Satzung § 2 Abs. 4 bis 6 wurden auf der Grundlage der Vorgaben des SächsKitaG § 15, Informationen des Sächsischen Städte- und Gemeindetages und Hinweisen des Kommunalamtes ermittelt.

Das SächsKitaG wurde mit Artikel 7 Haushaltsbegleitgesetz 2015/2016 dahingehend geändert, dass der Personalschlüssel im Kindergarten ab September 2016 eine vollbeschäftigte pädagogische Fachkraft für 12 Kinder und ab September 2017 bis 31.08.2018 eine vollbeschäftigte pädagogische Fachkraft auf 5,5 Kinder und ab 01.09.2018 für 5 Kinder in der Krippe beträgt.

Diese Verbesserung des Personalschlüssels wirkt sich in der Personal- und Sachkostenabrechnung für das Jahr 2017 erhöhend auf die Personalkosten im Krippenbereich aus. Die Verbesserung des Personalschlüssels im Kindergarten schlägt im Jahr 2017 voll zu Buche.

Personal- und Sachkostenentwicklung in den Weinböhlaer Kindereinrichtungen vom Jahr 2016 zum Jahr 2017:

Insgesamt wurden 39 Kinder durchschnittlich im Jahr 2017 mehr betreut und somit 3,47 VZÄ auch in Hinblick auf die Verbesserung des Personalschlüssels im Krippenbereich mehr benötigt.

Aus der Personalkostenentwicklung pro VZÄ und Monat ist ersichtlich, dass Tarifierhöhungen bei den Trägern infolge der Anpassungen an die Tarifierhöhungen im TVÖD die Ausgaben für Personalkosten erhöhen.

Die geringeren Sachkosten im Jahr 2017 zu 2016 gesehen sind auf den geringeren Erhaltungsaufwand in der Einrichtung Weinbergwichtel (2016: Dachsanierung) zurück zu führen.

Es ergibt sich eine Erhöhung der Elternbeiträge um:

Krippe 9 Stunden:	7,43 €
Kindergarten 9 Stunden:	4,49 €
Hort 6 Stunden:	0,46 €

Andere Betreuungszeiten sind entsprechend gestaffelt.

Elternbeiträge für Kindertagespflege sollen nach § 15 Absatz 3 SächsKitaG vergleichbar wie in den Kindertageseinrichtungen erhoben werden.

Gemäß § 15 Absatz 1 des SächsKitaG wurde das Kreisjugendamt Meißen mit Schreiben vom 22.05.2018 um die Bestätigung der fachlichen und sachlichen Richtigkeit der Personal- und Sachkostenabrechnung 2017 sowie der daraus resultierenden Elternbeitragsberechnung und Entgeltberechnung der Gemeinde Weinböhla gebeten.

Die Träger werden in die Abstimmung gemäß § 15 Absatz 1 SächsKitaG ebenfalls mit einbezogen.

Das Kreisjugendamt Meißen bestätigte mit Schreiben vom 29.05.2018 gemäß § 15 Absatz 1 des SächsKitaG die fachliche und sachliche Richtigkeit der Personal- und Sachkostenabrechnung 2015 sowie die daraus resultierenden Elternbeitragsberechnung und Entgeltberechnung der Gemeinde Weinböhla.

Gemeinderat Arndt wünscht sich eine explizite Darstellung im Amtsblatt, die veröffentlicht, dass die Kommune den Hauptteil der Kosten trägt.

**Beschlussfassung:**

Ab 01.08.2018 werden in der Gemeinde Weinböhla die neuen Elternbeiträge und Entgelte auf Grund der Personal- und Sachkostenabrechnung für das Jahr 2017 gemäß Anlage zum Protokoll erhoben.

**Abstimmungsergebnis:**

Mitglieder des Gremiums:	19
Anwesende des Gremiums:	17
Ja-Stimmen:	17
Nein-Stimmen:	keine
Enthaltung:	keine

**Beschlusnummer:** 279/31/2018

**15. Aufstellung der Kandidaten für die Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffen für die ordentliche Gerichtsbarkeit für die Geschäftsjahre 2019 bis 2023**

**Vorlage: 0740/2018**

Für das Ehrenamt des Schöffen für die ordentliche Gerichtsbarkeit für die Geschäftsjahre 2019 bis 2023 haben sich bis zum 29.03.2018 dreizehn Personen aus Weinböhla beworben. Durch die Gemeinde Weinböhla sind gemäß Aufforderung des Vizepräsidenten des Landgerichtes Dresden 5 Personen vorzuschlagen. Die Gemeinde stellt gemäß § 36 Abs. 1 Satz 1 GVG i.V. mit der Schöffen- und Jugendschöffen VwV vom 27.12.1999 in der zuletzt gültigen Fassung vom 27. Januar 2017 die Vorschlagsliste für die Schöffen auf (Anlage 1).

Für die Aufnahme von Personen in die Liste ist die Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder des Gemeinderates erforderlich.

Die Vorschlagsliste soll alle Kreise der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigen. Das verantwortungsvolle Amt des Schöffen verlangt in hohem Maße Unparteilichkeit, Selbstständigkeit und Reife des Urteils, aber auch geistige Beweglichkeit und wegen des anstrengenden Sitzungsdienstes, körperliche Geeignetheit. Weitere Bedingungen zur Aufnahme in die Vorschlagsliste sind in der Bekanntmachung der Auslage der Vorschlagsliste (Anlage 2) enthalten.

Nach der Bestätigung der Kandidaten durch den Gemeinderat wird die Vorschlagsliste öffentlich ausliegen, um den Einwohnern die Möglichkeit für Einwände einzuräumen. Nach Ablauffrist wird die Vorschlagsliste nebst Einsprüchen an das Amtsgericht gereicht. Der beim Amtsgericht gebildete Ausschuss nimmt danach die Überprüfung und Wahl der Schöffen vor. Die Verwaltung möge das Amtsgericht um Rückmeldung bitten, wer als Schöffe bestätigt wurde.

**Beschlussfassung:**

Die Bewerber zur Wahl der Schöffen für die ordentliche Gerichtsbarkeit für die Geschäftsjahre 2019 bis 2023 werden in die Vorschlagsliste aufgenommen.

**1 Gemeinderat ist aufgrund von Befangenheit von der Abstimmung ausgeschlossen.**

**Abstimmungsergebnis:**

Mitglieder des Gremiums: 19  
 Anwesende des Gremiums: 16  
 Ja-Stimmen: 16  
 Nein-Stimmen: keine  
 Enthaltung: keine

**Beschlusnummer: 280/31/2018**

**16. Reinigung Oberschule Weinböhla**

**Vorlage: 0769/2018**

Die Reinigung der Oberschule Weinböhla ist seit 2016 an eine Firma mit Sitz in Berlin und Sachsen-Anhalt vergeben. In der zurückliegenden Zeit gab die Reinigungsleistung mehrfach Anlass zur Kritik. Ende April kündigte eine der beiden Reinigungskräfte bei der Firma und die Schule wurde nur noch teilweise oder gar nicht gereinigt. Wir erhielten als Auftraggeber keine Informationen, erst auf mehrfaches Nachfragen. Das war uns Anlass, der Firma fristlos zu kündigen, nachdem wir uns 3 neue Angebote aus der Region eingeholt hatten. Es wäre eine öffentliche Ausschreibung erforderlich gewesen, die aufgrund der Kürze der Zeit nicht durchführbar war. Somit entschied sich die Verwaltung für eine beschränkte Ausschreibung. Es wurden 3 Firmen angefragt, die nachfolgende Angebote abgegeben haben:

	Unterhaltsrei- nigung	Grundreini- gung	Matten- service	Glastüren	<b>Gesamt/Jahr</b>
	€ brutto	€ brutto	€ brutto	€ brutto	€ brutto
Hago FM GmbH	60.042,16	12.091,73	0,00	0,00	<b>72.133,89</b>
RWS Gebäude service GmbH	58.457,26	11.944,98	2.117,62	2.513,28	<b>75.033,14</b>
Gauglitz GmbH	54.690,44	9.500,96	1.419,08	2.256,24	<b>67.866,72</b>
<b>ab 01.06.2018</b>					
Hago FM GmbH	35024,57	12.091,73	0	0	<b>47.116,30</b>
RWS Gebäude service GmbH	44.839,97	11.944,98	1.198,65	1.466,08	<b>59.449,68</b>
Gauglitz GmbH	30.599,33	9.500,96	803,25	1.316,14	<b>42.219,68</b>

Damit ist die Firma Gauglitz GmbH der preisgünstigste Anbieter und uns bekannt als zuverlässiger Vertragspartner mit guten Reinigungsleistungen und aus der Region. Dass die Ortsnähe ganz entscheiden für die Qualität der Leistung ist, hat die Erfahrung der vergangenen 2,5 Jahre gezeigt.

Als Eilentscheidung des Bürgermeisters wurde der Firma Gauglitz GmbH der Zuschlag für die Reinigung der Oberschule ab dem 01.06.2018 erteilt. Die Firma erklärte, dass sie in der Lage sei, so kurzfristig den Auftrag zu übernehmen.

Damit verbunden sind höhere Kosten von jährlich ca. 14.200 € gegenüber der bisherigen

Firma. Die Übersicht über die Angebote sind ein Indiz dafür, dass die bisherige Firma mit den Preisen nicht auskömmlich war zulasten der Qualität. Die jährlichen Gesamtkosten bei Inanspruchnahme von Firma Gauglitz GmbH belaufen sich nach heutigem Stand (jährliche Anpassungen aufgrund von Tarifsteigerungen sind üblich) auf 67.866,72 €.

Für Juni bis Dezember 2018 sind für diesen Auftrag noch 42.219,68 € erforderlich.

Die Mittel im Haushalt abzüglich der noch ausstehenden Mai-Rechnung betragen 32.427 €.

Hinzu kommen erfahrungsgemäß noch Reinigungsmaterialien in Höhe von ca. 1.500 €.

Damit stellt sich ein zusätzlicher Bedarf von etwa 11.300 € dar. Als Deckungsmittel werden die Überzahlungen der Kitas der VOSO aus 2017 vorgeschlagen.

Gemeinderat Schirmer fragt, ob Schadenersatzansprüche geltend gemacht wurden. Hauptamtsleiterin Frau Schneider erklärt, dass die Rechnungen gekürzt wurden und dies von der Firma so akzeptiert wurde.

#### **Beschlussfassung:**

1. Die Reinigungsleistungen für die Oberschule Weinböhla werden ab 01.06.2018 an die Firma Gauglitz GmbH, Meißen mit einem Jahresumfang von 67.866,72 € vergeben. Die Eilentscheidung des Bürgermeisters wird mitgetragen.

2. Der überplanmäßigen Ausgabe i.H.v. 11.300 € aus der Haushaltsposition 21.51.01.01/424103 mit der Deckung aus der Haushaltsposition 36.52.01.02/348200 bzw. 36.52.01.03/348200 wird zugestimmt.

#### **Abstimmungsergebnis:**

Mitglieder des Gremiums: 19

Anwesende des Gremiums: 17

Ja-Stimmen: 17

Nein-Stimmen: keine

Enthaltung: keine

**Beschlusnummer: 281/31/2018**

### **17. Sachkostenaufwendung für die Nutzung des Ratsinformationsprogrammes SessionNet**

#### **Vorlage: 0708/2018**

Mit der Novelle der Gemeindeordnung zum 01.01.2014 hat der Gesetzgeber die Möglichkeit eingeführt, den Gemeinderat in elektronischer Form einzuladen. Die Geschäftsordnung der Gemeinde Weinböhla wurde daraufhin angepasst.

Seit 2015 besteht für die Gemeinderäte/Gemeinderätinnen und sachkundigen Bürger/innen der Gemeinde Weinböhla die Möglichkeit, dass Ratsinformationsprogramm SessionNet zu nutzen und somit alle sitzungsrelevanten Unterlagen (Einladungen, Protokolle, Vorlagen usw.) digital abzurufen und auszudrucken.

Der Zugang zum WLAN in den Sitzungsräumen wird durch die Aushändigung eines WLAN-Schlüssels ermöglicht.

An der digitalen Ratsarbeit kann jede/r Gemeinderat/Gemeinderätin und sachkundige/r Bürger/in durch verbindliche schriftliche Erklärung teilnehmen. Diesen werden sämtliche Sitzungsunterlagen über das Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt. Die Information über die zur Verfügungstellung erfolgt per E-Mail. Unterlagen in Papierform werden an die teilnehmenden Gemeinderäte/rätinnen und sachkundigen Bürger/innen nicht mehr versandt (Ausnahmen: Haushaltsplan oder umfangreiche bauplanungsrechtliche Vorgänge).

Bürgermeister Herr Zenker ergänzt, die Kosten für die Erstellung und Versandt der Unterlagen für einen Sitzungslauf 814,25 € betragen. Das sind 45 € für einen Gemeinderat.

Gemeinderat Arndt weist daraufhin, dass im SessionNet die Erstellung der zip-Datei nicht funktioniert.

Dies wird geprüft und die Funktionsfähigkeit hergestellt.

**Beschlussfassung:**

Ab 01.06.2018 wird den am Ratsinformationssystem teilnehmenden Gemeinderat/Gemeinderätin oder sachkundigen/r Bürger/in eine Sachkostenaufwendung pro Sitzungslauf (Verwaltungsausschuss, Technischer Ausschuss, Betriebsausschuss und Gemeinderat) in folgender Höhe gezahlt:

Gemeinderat: 25 €

Sachkundiger Bürger: 10 €

**Abstimmungsergebnis:**

Mitglieder des Gremiums: 19

Anwesende des Gremiums: 17

Ja-Stimmen: 17

Nein-Stimmen: keine

Enthaltung: keine

**Beschlusnummer: 282/31/2018**

**18. Anfragen und Information**

Gemeinderat Arnold erkundigt sich über die Wasserqualität im Elbgaubad. Hauptamtsleiterin Frau Schneider informiert, dass die Untersuchung durch das Gesundheitsamt keine Beanstandungen ergab. Das Wasser ist zur Zeit frei von Zerkarien.

Bürgermeister Herr Zenker informiert, dass am 26.06.2018 10 Uhr der „1. Spatenstich“ zur Erweiterung der Grundschule“ stattfindet. Alle Gemeinderäte sind herzlich eingeladen.

**19. Bürgerfragestunde**

Herr Meurers fragt zum Beschluss der 4. Änderung des Bebauungsplanes „Dresdner Straße/Köhlerstraße“, ob gar keine Beteiligungsrunde durchgeführt wird. Dem ist nicht so. Es wird ein beschleunigtes Verfahren mit einer Beteiligungsrunde durchgeführt.

Des Weiteren freut er sich über die Instandsetzung der Ruinen an der Reichsstraße sowie über die Reparaturarbeiten am Haltepunkt. Bürgermeister Herr Zenker erklärt in diesem Zusammenhang, dass die durch Vandalismus zerstörten Glasscheiben laut Auskunft des VVO repariert werden; terminlich es aber noch nicht feststeht.

Herr Meurers weist darauf hin, dass der Fuchsberg aus Aussichtspunkt ausgewiesen ist. Ein Wegweiser an der Kreuzung Grenzweg/Fuchsweg benennt diesen. Die Aussicht ist jedoch durch den starken Baumwuchs nicht gegeben.

Hauptamtsleiterin Frau Schneider informiert, dass sich der Wald in Privatbesitz befindet und die Gemeinde somit keine Möglichkeit hat, den Aussichtspunkt durch Rodung zu erhalten. Auf der Internetseite der Gemeinde und auch in Druckerzeugnissen ist dieser auch nicht mehr beworben. Die Beschilderung wird überprüft.

Zenker  
Bürgermeister

Gemeinderat

Funk  
Protokollabfassung

Gemeinderat